Auftragsverarbeitungsvertrag - AVV

Zwischen

Auftraggeber (vom Kunden auszufüllen)

Firma / Name:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

- nachfolgend "Auftraggeber" -

Systemhaus hartwaretotal - Cottbus
Inhaber André Dahle
Döbbricker Dorfstraße 55
03054 Cottbus

- nachfolgend "HWT" -

Präambel

Der Auftraggeber beauftragt HWT mit den in § 2 genannten Leistungen. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Weisung des Auftraggebers. Insbesondere Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend bezeichnet als: "Datenschutz-Grundverordnung" bzw. kurz "DSGVO") stellt konkrete Anforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, deren Erfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe richten sich nach den Definitionen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 4 DSGVO.

§ 1 Angabe der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde für den Auftraggeber ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz des jeweiligen Bundeslandes, in dem der Auftraggeber geschäftsansässig ist.

(2) Zuständige Aufsichtsbehörde für HWT ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Brandenburg.

(3) Der Auftraggeber und HWT und gegebenenfalls deren Vertreter arbeiten auf Anfrage mit den Aufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) HWT erbringt auf Grundlage des zwischen HWT und dem Auftraggeber geschlossenen Hauptvertrags für den Auftraggeber Leistungen im Bereich EDV-Dienstleistungen und Hardware-Vertrieb, insbesondere alle für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Betriebs-, Service und Unterstützungsleistungen. Dabei erhält HWT Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch HWT ergeben sich aus dem Hauptvertrag (und der dazugehörigen Leistungsbeschreibung). Dem Auftraggeber obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.

(2) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei der HWT und ihre Beschäftigten oder durch HWT-Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.

(4) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

§ 3 Weisungsrecht

(1) HWT darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags und gemäß den Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird HWT durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem HWT unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt HWT dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

(2) Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten. Die weisungsberechtigten Personen ergeben sich aus Anlage 4. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen ist dem Vertragspartner unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Textform zu benennen.

(3) Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch von HWT zu dokumentieren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

(4) Ist HWT der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat HWT den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. HWT ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. HWT darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

§ 4 Art der verarbeiteten Daten, Kreis der Betroffenen

Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält HWT Zugriff auf die in Anlage 1 näher spezifizierten personenbezogenen Daten. Der Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen ist in Anlage 2 dargestellt.

§ 5 Schutzmaßnahmen von HWT

(1) HWT ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(2) HWT wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. HWT trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gem. Art. 32 DSGVO, insbesondere mindestens die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen der Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle und Trennungskontrolle. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt HWT vorbehalten, wobei HWT sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(3) Bei HWT ist als Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 Abs. 1 DSGVO bestellt: Wir behalten uns vor auf Grund der Größe der Firma, keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

(4) Den bei der Datenverarbeitung durch HWT beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. HWT wird alle Personen, die von HWT mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden, entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

§ 6 Informationspflichten von HWT

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen von HWT, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der

personenbezogenen Daten durch HWT wird HWT den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren.

(2) HWT trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht um weitere Weisungen.

(3) HWT ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung betroffen sind.

(4) Sollten die Daten des Auftraggebers bei HWT durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat HWT den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren.

(5) Über wesentliche Änderungen der Sicherheitsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 hat HWT den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

(6) Ein Wechsel in der Person des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(7) HWT und gegebenenfalls ihr Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO.

§ 7 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen von HWT. Hierfür kann er z. B. Auskünfte von HWT einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach rechtzeitiger Abstimmung durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen.

(2) HWT verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es HWT mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten hat er HWT unverzüglich zu informieren.

(4) HWT weist dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter nach § 5 Abs. 4 auf Verlangen nach.

§ 8 Einsatz von Subunternehmern

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden unter Einschaltung der in Anlage 5 genannten Subunternehmer durchgeführt. HWT ist zur Begründung weiterer Unterauftragsverhältnisse befugt und setzt den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis. HWT ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen und entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten.

(2) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn HWT Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind (z. B. Post-, Transport-, Reinigungs- oder Telekommunikationsleistungen).

§ 9 Anfragen und Rechte Betroffener

(1) HWT unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12-22 sowie 32 und 36 DSGVO.

(2) Macht ein Betroffener Rechte unmittelbar gegenüber HWT geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab.

§ 10 Haftung

(1) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zu HWT allein der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

(2) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Schaden verantwortlich ist.

(3) Im Übrigen regelt sich die Haftung der Parteien nach den Regelungen des Hauptvertrags.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn HWT ihren Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DSGVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will. Bei einfachen Verstößen setzt der Auftraggeber HWT eine angemessene Frist, innerhalb welcher HWT den Verstoß abstellen kann.

§ 12 Beendigung des Hauptvertrags

(1) HWT wird dem Auftraggeber nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf dessen Anforderung alle überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder löschen.

(2) HWT ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch HWT i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ist ausgeschlossen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Cottbus, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.

Anlagen

Anlage 1	Beschreibung der Datenkategorien
Anlage 2	Beschreibung der Betroffenen/Betroffenengruppen
Anlage 3	Technische und Organisatorische Maßnahmen
Anlage 4	Weisungsberechtigte Personen
Anlage 5	Genehmigte Subunternehmer

Ort, Datum	Cottbus, 30.09.2026
Unterschrift / Name Auftraggeber	André Dahle - Systemhaus hartwaretotal - Cottbus Auftragnehmer

Anlage 1 - Beschreibung der Datenkategorien

- Kommunikationsdaten (Mail, Chat, Telefon...)
- Stammdaten (Beschäftigte, Mitglieder, Trainer...)
- Kontaktdaten (Anschriften, Telefon, E-Mail...)
- Account- und Zugriffsdaten (Login, PW, PW System, Protokolldaten, IP-Adressen, Supportdaten..)
- Nutzungs- und Verhaltensdaten (Nutzungshistorie, Datenbankaktionen...)
- Gesundheitsdaten (Art der Erkrankung, Behinderung...)
- Inhaltsdaten (Kundenhistorie, Berichte, Abrechnungen...)
- Gerätedaten (Angriffsversuche auf personenbezogene PC, Netzverbindungsdaten...)
- Bankdaten (IBAN, Big, Sepa...)

Anlage 2 - Beschreibung der Betroffenen und Betroffenengruppen

- Mitarbeiter
- Bewerber
- Mitglieder, Trainer
- Auszubildende
- ehrenamtliche Mitarbeiter
- Interessierte
- Lieferanten, Dienstleister

Anlage 3 - Technische und organisatorische Maßnahmen von HWT

Anlage 3a - Zutrittskontrolle

Rechenzentren

- Elektronische Zutrittskontrollsystem mit Protokollierung
- Hochsicherheitszaun um den Datacenterpark
- 24/7 personelle Besetzung der Rechenzentren
- Zutritt für Besucher nur in Begleitung eines Rechenzentrummitarbeiters
- Dokumentierte Schlüsselvergabe
- Videoüberwachung an den Ein- und Ausgängen

Büroumgebung

- Elektronische Zutrittskontrolle mit PinCode
- Anmeldung im Empfangsbüro per Termin oder Türsprechanlage
- Zutritt außerhalb Empfangsbereich für Besucher nur in Begleitung eines Mitarbeiters

Anlage 3b - Zugangskontrolle

Rechenzentren - Zugang zu den Servern ist passwortgeschützt. Passwörter müssen min. 10 Zeichen lang sein und min. 1 Zahl, 1 Großbuchstaben und ein Sonderzeichen enthalten. - Passwörter müssen in regelmäßigen Abständen erneuert werden

Büroumgebung - Authentifikation mit Benutzername / Passwort - Passwörter müssen min. 8 Zeichen lang sein und min. 1 Zahl, 1 Großbuchstaben und ein Sonderzeichen enthalten. - Passwörter müssen in regelmäßigen Abständen erneuert werden - Einsatz von Anti-Viren-Software und Einsatz von einer Firewall

Anlage 3c - Zugriffskontrolle

Rechenzentren - Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator - Trennung von Berechtigungsanforderung und -vergabe - Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten - Sichere Aufbewahrung von Datenträgern - Sichere Vernichtung von Datenträgern durch Zerstörung

Büroumgebung - Automatische Sperrung von Arbeitsplatzsystemen nach 10 Min. Inaktivität - Verschluss von Dokumenten in Schreibtischen und Schränken

Anlage 3d - Weitergabekontrolle

- Alle Mitarbeiter sind i.S.d. Art. 32 Abs.4 DS-GVO unterwiesen und verpflichtet, den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten sicherzustellen - Verschlüsselung (Datenträger, VPN-Technologie für Datenübertragung) - Protokollierung von Datenübertragungen - Datenschutzgerechte Löschung der Daten nach Auftragsbeendigung

Anlage 3e - Eingabekontrolle

- Rollenkonzept für Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
- Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Nutzerebene

Anlage 3f - Auftragskontrolle

- Verarbeitung ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Zweckbindung - Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis - Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter, mindestens jedoch 1-mal im Jahr, in Bezug auf die gültigen Datenschutzregelungen - Verpflichtung von Subunternehmern über Auftragsverarbeitungsverträge und Datenschutzvereinbarungen

Anlage 3g - Verfügbarkeitskontrolle

Rechenzentren - Rechenzentrumsinfrastruktur mit ISO-Zertifizierung - Backup- und Recoverykonzept mit täglicher Sicherung - Einsatz von Festplattenspiegelung - Infrastruktur dediziert für Rechenzentrumsumgebung wie z.B. Klimaanlage, USV, Netzersatzanlage etc.

Büroumgebung - Backup- und Recoverykonzept - Vorhaltung von Standardarbeitssystemen

Anlage 3h - Trennungskontrolle

- Physikalische oder logische Trennung der Daten / Mandanten in Produktivumgebung
- Physikalische oder logische Trennung der Daten / Mandanten bei Datensicherung

Anlage 4 - Weisungsberechtigte Personen

Weisungsempfänger / Vertreter bei HWT

- Inhaber - André Dahle, dahle@hartwaretotal.de

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Name	Kontakt / E-Mail-Adresse

Anlage 5 - Genehmigte Subunternehmer

Rechenzentren

- Hetzner Online GmbH - Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen
- Vautron Rechenzentrum AG - Obermünsterstraße 9, 93047 Regensburg
- Antagus AG - Obermünsterstraße 9, 93047 Regensburg
- wint.global GmbH - In der Steele 35, 40599 Düsseldorf

Softwareanbieter

- ESET Deutschland GmbH - Spitzweidenweg 32, 07743 Jena
- ALSO Deutschland GmbH - Lange Wende 43, 59457 Soest
- Synaxon AG - Falkenstraße 31, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock